










# Sessionsvorschau

Sommer 2022 (30. Mai – 17. Juni 2022)



## Überblick

Nationalrat			
Nr.	Titel	Haltung SBV	Seite
21.4189	Mo. Wicki. Untersuchungsgrundsatz wahren. Keine Beweislastumkehr im Kartellgesetz		3
21.501	Pa. Iv. UREK-N. Indirekter Gegenentwurf zur Gletscherinitiative. Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis 2050		3
22.3008	Mo. FK-S. Unterstützung der Durchführung der SBB-Investitionen und einer langfristigen Vision in Covid-19-Zeiten		4
Ständerat			
Nr.	Titel	Haltung SBV	Seite
21.3599	Mo. WAK-N. Transparenz über die finanziellen Mittel paritätischer Kommissionen		5
18.077	Raumplanungsgesetz. Teilrevision 2. Etappe		5
21.065	Volksinitiative. Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)		6
20.089	BVG Reform		6
21.032	Entsendegesetz. Änderung		7
20.4738	Mo. Ettl. Sozialpartnerschaft vor umstrittenen Eingriffen schützen		7

## Nationalrat

### Der Nationalrat behandelt folgende für den Schweizerischen Baumeisterverband wichtige Geschäfte:

#### 21.4189 Mo. Wicki. Untersuchungsgrundsatz wahren. Keine Beweislastumkehr im Kartellgesetz

Dienstag, 9 Juni 2022

**Empfehlung SBV:** ANNAHME.

**Inhalt:** Der Bundesrat wird beauftragt, das Kartellgesetz so zu präzisieren, dass die verfassungsmässige Unschuldsvermutung zur Anwendung kommt. Das hat insbesondere durch die Stärkung des Untersuchungsgrundsatzes zu erfolgen.

**Bisherige Beratungen:** Der Ständerat hat die Vorlage bereits angenommen.

**Haltung SBV:** Die Baubranche bekennt sich zu einem freien Wettbewerb und verurteilt Absprachen ausdrücklich. Wichtige Grundlage hierfür, gerade für sich korrekt verhaltende Unternehmen ist es, dass die Verfahren bei vermuteten Verstössen fair und ausgewogen stattfinden. Die Wettbewerbskommission (Weko) hat die hoheitliche Aufgabe, sowohl belastende als auch entlastende Tatsachen im Rahmen einer Abklärung zu untersuchen. Stattdessen scheint sie sich zurzeit eher als anklagende Institution zu verstehen, welche entlastenden Tatsachen zu wenig Aufmerksamkeit schenkt. Mit der «Gesamtabrede» übernimmt die Weko einen Begriff aus dem europäischen Recht, obwohl das schweizerische Kartellgesetz diesen nicht vorsieht. Damit muss die Weko nicht mehr beweisen, dass sich ein Unternehmen an einer Absprache beteiligt hat. Bereits Eindrücke reichen dafür aus.

#### 21.501 Pa. Iv. UREK-N. Indirekter Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative. Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis 2050

Dienstag, 14. Juni 2022

**Empfehlung SBV:** ÄNDERUNG  
*Art. 5 Abs. 1 Folgen der Minderheit*

**Inhalt:** Die Pa. Iv enthält einen Entwurf der UREK-N zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz und Entwürfe zu zwei Bundesbeschlüssen über die Finanzierung der Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen sowie die Finanzierung des Sonderprogrammes zum Ersatz von Heizungsanlagen.

**Bisherige Beratungen:** Die UREK-N hat die Entwürfe entwickelt und empfiehlt diese zur Annahme. Der Nationalrat berät die Vorlage als Erstrat.

**Haltung SBV:** Der SBV kann dem indirekten Gegenvorschlag der UREK-N zustimmen. Dass es keine Vernehmlassung gab, wird zwar als fragwürdig erachtet. Viele Elemente sind schon im CO<sub>2</sub>-Gesetz geregelt. Für die Modernisierung des Gebäudeparks sind weniger zusätzliche Subventionen nötig, sondern gute Rahmenbedingungen, um die Sanierungsquote zu erhöhen und das für den Klimaschutz wirkungsvolle Instrument der Ersatzneubauten zu ermöglichen. Eine Liste konkreter Massnahmen hat der SBV in seinem

«Aktionsplan Modernisierung Gebäudepark» präsentiert. Die Netto-Null Baustelle bleibt aber eine riesige Herausforderung. Es sind noch lange nicht alle LKW, Maschinen und Fahrzeuge des Fuhrparks eines Bauunternehmer Netto-Null tauglich. Deshalb braucht es eine Änderung von Art. 5 Abs. 1.

## 22.3008 Mo. FK-S. Unterstützung der Durchführung der SBB-Investitionen und einer langfristigen Vision in Covid-19-Zeiten

Donnerstag, 16. Juni 2022

**Empfehlung SBV:** ANNAHME.

**Inhalt:** Die durch die Covid-19 verursachten Defizite der SBB soll der Bundesrat gemäss der Motion als ausserordentlich deklarieren. Die SBB erhält dadurch die entsprechenden Finanzhilfen, damit die planungsgemässe Durchführung der Investitionen des Ausbaus schritt 2035 gemäss Beschlüssen der Bundesversammlung sichergestellt ist.

Der Bundesrat hingegen will den Trassenpreis reduzieren, damit er die SBB entlasten kann. Zum Ausgleich die Abgeltungen für den Betrieb der Bahninfrastruktur erhöht werden. Damit sich diese zusätzliche Belastung des Bahninfrastrukturfonds (BIF) nicht negativ auf die Investitionen in den Substanzerhalt und den Ausbau der Bahninfrastruktur auswirken, werden Ausgleichsmassnahmen für den BIF erarbeitet. Zudem hat der Bundesrat einen Umsetzungsplan für den Ausbaus schritt 2035 in Auftrag gegeben. Dabei geht es in erster Linie um eine realistischere Einschätzung des Zeitbedarfs für die Ausführungsplanung, die Genehmigungsprozesse sowie die Berücksichtigung von technischen Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der Fahrplanstabilität.

**Bisherige Beratungen:** Der Ständerat hat dieser Motion folge gegeben. Die Finanzkommission des Nationalrates empfiehlt sie zur Ablehnung.

**Haltung SBV:** An geplanten Investitionen sollte man unbedingt festhalten. Der Bundesrat sollte darum die Defizite der SBB während der Pandemiezeit als ausserordentlich anerkennen, denn die SBB waren mit einem Überschuss von 463 Millionen Franken im Jahr 2019 finanziell gut aufgestellt. Am Ausbaus schritt 2035 könnte damit gemäss bisheriger Planung festgehalten werden und der beauftragte Bericht zur Einschätzung der Umsetzung kann dazu verwendet werden, die Herausforderungen gezielt anzugehen.

## Ständerat

### Der Ständerat behandelt folgende für den Baumeisterverband wichtigen Geschäfte:

#### 21.3599 Mo. WAK-N. Transparenz über die finanziellen Mittel paritätischer Kommissionen

Mittwoch, 1. Juni 2022

**Empfehlung SBV:** ANNAHME.

**Inhalt:** Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Massnahmen vorzukehren, damit die paritätischen Kommissionen der für allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge verpflichtet werden, ihre Jahresberichte zu veröffentlichen. Über die Zweckbestimmung der Mittel im Fondskapital und über deren Verwendung ist Rechenschaft abzulegen.

Die Aufsichtsbehörde über die paritätischen Kommissionen, das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco), kann die Eidgenössische Finanzkontrolle oder andere Sachverständige mit der Finanzprüfung beauftragen.

**Bisherige Beratungen:** Der Nationalrat hat dem Begehren in der Herbstsession 2021 zugestimmt.

**Haltung SBV:** Für die allgemeine Akzeptanz der Sozialpartnerschaft ist entscheidend, dass die Paritätische Berufskommissionen (PBK) ihre Jahresberichte veröffentlichen und über die Verwendung ihrer Mittel transparent Rechenschaft ablegen.

Im Bauhauptgewerbe wird der Jahresbericht des Parifonds Bau (PB) bereits seit Jahren im Internet veröffentlicht. Bei der Motion ist es wichtig, dass effektiv eine Transparenz und Legitimation der Finanzflüsse erreicht wird und keine formellen administrativen Massnahmen, die wenig wirkungsvoll sind, vorgeschoben werden.

#### 18.077 Raumplanungsgesetz. Teilrevision 2. Etappe

Donnerstag, 9. Juni 2022

**Empfehlung SBV:** ÄNDERUNGEN.

Art. 1 Abs. 2 Bst. bter und bquater – *Versiegelung des Bodens durch Gebäude*

Art. 13 Abs. 3 (neu): *Die in den Sachplänen ausgeschiedenen Perimeter für Bauten und Anlagen gelten als Baugebiet für nationale Infrastrukturanlagen.*

**Inhalt:** Die zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes konzentriert sich auf das Bauen ausserhalb der Bauzone. Die Anzahl Gebäude und Bodenflächen ausserhalb der Bauzone sollen stabilisiert werden. Für die Umsetzung hat die Kommission die Anforderungen an die kantonalen Richtpläne verstärkt. Mittels einem Gesamtkonzept sollen die Kantone festlegen, wie sie die das Stabilisierungsziel erreichen wollen.

**Bisherige Beratungen:** Der Nationalrat hat die Botschaft des Bundesrates zur Revision abgelehnt. Der Ständerat hat danach eine stark überarbeitete Version erarbeitet, welche nun das erste Mal ins Parlament kommt.

**Haltung SBV:** Die Trennung zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet wird vom Baumeisterverband mitgetragen und die nun vorliegende Teilrevision zum Bauen ausserhalb der Bauzone positiv gewertet. Die Komplexität wurde gegenüber der Version des Bundesrates verkleinert. Ebenfalls positiv bewertet der SBV die grundsätzliche Streichung der Kompensationspflicht und ein Stabilisationsziel der Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzone mittels Anreizstrategie. Die Option für Infrastrukturbauten im Untergrund erachtet der SBV als besonders wichtig. Verbesserungen erkennt er bei den Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen sowie der stärkeren Gewichtung der Verkehrsinfrastruktur. Innerhalb der Bauzonen muss die im RPG 1 vorgesehene Innenverdichtung konsequenter umgesetzt werden.

### 21.065 Volksinitiative. Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)

Donnerstag, 9. Juni 2022

**Empfehlung SBV:** ABLEHNUNG.

**Inhalt:** Die Landschaftsinitiative will den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet stärken sowie die Anzahl der Gebäude und die von ihnen beanspruchte Fläche im Nichtbaugebiet plafonieren. Ergänzend dazu sieht die Initiative Grundsätze vor, mit denen im Nichtbaugebiet die Neuerstellung von Bauten und Anlagen sowie die Änderung bestehender Bauten und Anlagen beschränkt werden sollen.

**Bisherige Beratungen:** Die Initiative wurde noch von keinem Rat behandelt. Der Bundesrat und die vorberatende Kommission lehnen sie ab und schlagen das RPG 2 als Gegenvorschlag vor.

**Haltung SBV:** Die Initiative ist zu extrem. Die Trennung zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet wird vom Baumeisterverband mitgetragen. Eine Verankerung in der Bundesverfassung ist jedoch völlig unnötig. Insbesondere die Plafonierung der Anzahl Gebäude und deren beanspruchte Fläche würde die Entwicklungsmöglichkeiten der peripheren Kantone zu massiv einschränken. Mit dem Gegenvorschlag präsentiert das Parlament eine ausgewogenere Gesetzesrevision.

### 20.089 BVG Reform

Dienstag, 14. Juni 2022

**Empfehlung SBV:** ÄNDERUNG  
Folgen Minderheit II.

**Inhalt:** Die Berufsvorsorge muss revidiert werden, damit sie den zukünftigen demographischen Rahmenbedingungen standhalten kann.

**Bisherige Beratungen:** Der Nationalrat hat einen Vorschlag ausgearbeitet, der mit Einschränkungen akzeptabel ist. Die SGK-S hat jedoch einen gänzlichen eigenen Vorschlag entwickelt.

**Haltung SBV:** Der Vorschlag der SGK-S ist für den SBV wie auch für die anderen Verbände des «Mittelwegs» in weiten Teilen nicht hinnehmbar. Abgelehnt werden insbesondere alle Vorschläge der SGK-S zum Rentenzuschlag und seiner Finanzierung. Die Minderheit II hält sich dort an das Nationalratsmodell. Fast 90% der Versicherten würden beim SGK-S-Vorschlag einen Rentenzuschlag erhalten, wodurch die Kosten auf 20 Mrd. Franken steigen. Wir empfehlen, dem Modell des Nationalrats zu folgen. Dabei erhalten 35-40% der Versicherten den Rentenzuschlag und die Kosten belaufen sich auf 9 Mrd. Franken. 15 Jahre Übergangsgeneration genügen, um das Volksmehr zu sichern, da der letzte Babyboomer-Jahrgang in sieben Jahren in Pension geht. Die Finanzierung muss das Anrechnungsprinzip gemäss Vorschlag des

Nationalrats berücksichtigen, sonst drohen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Erhöhungen der Abgaben von bis zu 0.5% der BVG-Löhne.

Ziel ist es, dass sich die gesamte Wirtschaft hinter einem bürgerlichen Reform-Vorschlag versammelt. Wir sind erfreut, dass sich immer mehr eine solche bürgerliche Linie abzeichnet. Beispielsweise wäre der Beginn des Sparprozesses mit 25 Jahren akzeptabel. Die Korrektur der Eintrittsschwelle durch die SGK-S zielt ebenfalls in die richtige Richtung. Beim Koordinationsabzug finden die Wirtschaft und Politik sicherlich gemeinsam eine Lösung, um die Aufstockung des Altersguthabens und die Verträglichkeit der Mehrkosten in ein gutes Gleichgewicht zu bringen.

### 21.032 Entsendegesetz. Änderung

Mittwoch, 15. Juni 2022

**Empfehlung SBV:** ABLEHNUNG.

**Inhalt:** Der Bundesrat legt mit der Vorlage die Umsetzung der Motion 18.3473 Abate; «Optimierung der flankierenden Massnahmen. Änderung von Artikel 2 des Entsendegesetzes» vor. Darin sollte das Entsendegesetz (EntsG) so geändert werden, dass ausländische Arbeitgeber, die ihre Angestellten in die Schweiz entsenden, zur Einhaltung auch derjenigen minimalen Lohnbedingungen verpflichtet werden können, die in einem kantonalen Gesetz vorgeschrieben sind.

**Bisherige Beratungen:** Der Ständerat wollte nicht auf das Geschäft eintreten. Hingegen hat sich der Nationalrat der Revision angenommen und will gemäss Vorschlag Bundesrat fortfahren.

**Haltung SBV:** Die Motion Abate hielt in der Begründung (Art. 13 Abs. 3 neu) explizit fest, dass der kantonal festgelegte Mindestlohn nur dann massgebend sein soll, wenn dieser nicht durch einen Gesamtarbeitsvertrag garantiert ist. Gerade im Widerspruch zu dieser Begründung sieht der neue Art. 7 Abs. 1<sup>bis</sup> EntsG jedoch vor, dass die Einhaltung der kantonalen Mindestlöhne generell von der zuständigen Behörde des betreffenden Kantons kontrolliert werden soll. Es besteht kein Ausnahmetatbestand für Branchen mit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen, welcher jedoch zwingend vorzusehen wäre. Sozialpartnerschaftliche Lösungen in einer Branche sind zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausgehandelt und geben die Bedingungen und Möglichkeiten in einer Branche viel exakter und realistischer wieder, als dies gesetzliche Bestimmungen können. Der Arbeitsmarkt in der Schweiz profitiert davon, dass primär sozialpartnerschaftliche Vereinbarung und nicht gesetzliche Überregulierungen für faire Arbeitsbedingungen sorgen.

### 20.4738 Mo. Ettl. Sozialpartnerschaft vor umstrittenen Eingriffen schützen

Mittwoch, 15. Juni 2022

**Empfehlung SBV:** ANNAHME.

**Inhalt:** Das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen soll dahingehend geändert werden, dass die Bestimmungen zu Mindestlohn, 13. Monatslohn und Ferienanspruch anderslautenden Bestimmungen vorgehen.

**Bisherige Beratungen:** Das Parlament hat noch nicht darüber befunden. Die Kommission des Ständerates lehnt das Vorhaben ab.

**Haltung SBV:** Eine solche Regelung des Vorrangs zwischen kantonalem Recht und vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen ist überfällig. Der vorliegende Vorschlag schafft die notwendige Balance zwischen sozialpartnerschaftlich ausgehandelten und kantonalen arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Andernfalls droht das Schweizer Erfolgsmodell der Sozialpartnerschaft infolge kantonaler Regelungen mehr und mehr zu erodieren.

## Impressum

### **Schweizerischer Baumeisterverband**

Weinbergstrasse 49 / Postfach  
8042 Zürich

### **Bereich Politik & Kommunikation**

Bernhard Salzmann  
Vizedirektor, Leiter Politik & Kommunikation  
Tel. 058 360 76 30  
[bsalzmann@baumeister.ch](mailto:bsalzmann@baumeister.ch)

### **Dossiers:**

*Arbeitsrecht- und Sozialversicherungs-Politik*

Matthias Engel  
Tel. 058 360 76 35  
[mengel@baumeister.ch](mailto:mengel@baumeister.ch)

*Klima-, Energie- und Umwelt-Politik*

Laurent Widmer  
Tel. 058 360 77 01  
[lwidmer@entrepreneur.ch](mailto:lwidmer@entrepreneur.ch)

*Wirtschafts- und Finanz-Politik*

Martin Maniera  
Tel. 058 360 76 40  
[mmaniera@baumeister.ch](mailto:mmaniera@baumeister.ch)

*Raumplanung- / Infrastruktur & Mobilitäts-Politik*

Gian Nauli  
Tel. 058 360 76 36  
[gnauli@baumeister.ch](mailto:gnauli@baumeister.ch)